

Statuten

der

Internationalen Szondi Gesellschaft

ISG / SIS / ISA

Artikel 1 Name

Die Internationale Szondi-Gesellschaft (ISG), oder die Société Internationale Szondi (SIS), oder die International Szondi Association (ISA) vereinigt Einzelmitglieder, Institutionen und Gesellschaften im Sinn von Art. 60 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Artikel 2 Sitz

Sitz der Internationalen Szondi Gesellschaft ist am Wohnort des/r jeweiligen Sekretärs/in.

Artikel 3 Zweck

Der Zweck der Internationalen Szondi-Gesellschaft ist

- a) Die Förderung der schicksalspsychologischen Forschung;
- b) Die Vertiefung und Weiterentwicklung der schicksalsanalytischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Methoden;
- c) Die Förderung des internationalen schicksalsanalytischen Zentrums, insbesondere des Archivs und der der Bibliothek im Szondi-Institut (d.h. Zusendungen von Informationen, Publikationen und Testmaterial);
- d) Förderung und Unterstützung nationaler Forschungs- und Ausbildungsgesellschaften für Schicksalsanalyse;
- e) Die Organisation von Tagungen und Kursen sowie des regelmässigen Kolloquiums.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Institutionen und Gesellschaften werden, die im Sinne des Zweckartikels aktiv sind. Aufgrund ihres schriftlichen Antrages beschliesst der Vorstand die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Institutionen und Gesellschaften können zwei stimmberechtigte Delegierte an die Mitgliederversammlung entsenden. Die Ernennung der Delegierten ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten;
3. Die Revisionsstelle

Artikel 6 Vorstand

Der Vorstand vertritt die ISG/SIS/ISA nach aussen. Es besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Kassier/in und der/die Sekretär/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder kann der Vorstand selber bestimmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/In.

Für offizielle oder finanzielle Erklärungen ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich.

Die Aufgaben des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstandes sind:

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Organisation des internationalen Kolloquiums (alle drei Jahre);
- c) Vorplanung (Ort, Zeit, Thema) des nächsten Kolloquiums;
- d) Vorbereitung (Traktandenliste) der Mitgliederversammlung, vor oder am Anfang des Kolloquiums;
- e) Betreuung, Information der Mitglieder und Werbung
- f) Entscheidungen über unvorhergesehene Ausgaben
- g) Der/die Präsidentin darf nur in dringenden Fällen Beschlüsse fassen, muss aber umgehend den Vorstand davon benachrichtigen.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

Die regelmässige Mitgliederversammlung findet jeweils während des Kolloquiums statt. Ihre Geschäfte sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Berichts des Präsidenten bzw. der Präsidentin (Aktivitäten, Aufnahmen, Austritte, usw.)
- c) Abnahme des Finanzberichts des/der Kassiers/in und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- e) Festsetzung von Ort, Zeitpunkt und Thema des nächsten Kolloquiums;
- f) Vornahme der notwendigen Wahlen;
- g) Information über Aktivitäten in den Institutionen und Gesellschaften;
- h) Änderungen der Statuten.

Artikel 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Diese besteht entweder aus einer externen Revisionsstelle oder zwei Revisoren aus den Vereinsmitgliedern. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Buchführung, Rechnung, Belege und den Kassenbestand.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

Artikel 9 Finanzen

Die finanziellen Mittel der ISG/SIS/ISA bestehen aus Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Institutionen und Gesellschaften bezahlen einen kollektiven Jahresbeitrag.

Einzelmitglieder sowie die Delegierten der Kollektivmitglieder bezahlen einen reduzierten Kolloquiumspreis.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Auflösung

Die Auflösung der ISG/SIS/ISA erfolgt durch eine schriftlich unterbreitete Abstimmung und wird bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen rechtsgültig. Im Falle einer Auflösung entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise verwendet werden.

Die ursprünglichen Statuten stammen aus dem März 1959 und wurden 1996 überarbeitet. Die vorliegende überarbeitete Version wurde von den Mitgliedern am 20. Juli 2024 beschlossen.

Unterschriften:

Präsident Dr. Matyas Kaplar

Sekretärin Verena Flubacher